

Finanzordnung

A Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

§ 01 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n Geschäftsstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen.
- 3) Im Weiteren ist der Gesamtvorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die jeweilige Abteilungsleiter*in oder im Verhinderungsfall der/die erste Vorsitzende und in dessen / deren Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

B Kassenprüfer*innen

§ 02 Kassenprüfer*innen

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen und eine(n) Ersatzkassenprüfer*in, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen und der Ersatzkassenprüfer*in beträgt zwei Jahre, wobei die Kassenprüfer*in geraden Jahren und der Ersatzkassenprüfer*in ungeraden Jahren gewählt werden/wird.
- 3) Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Gesamtvorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

5) Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

6) Die Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer*in ist auch in Schriftform möglich, es besteht für die Kassenprüfer*innen keine Anwesenheitspflicht auf der Mitgliederversammlung.

